



## **Amtsgericht Bergheim**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 04.11.2026, 11:00 Uhr,  
1. Etage, Sitzungssaal 107, Kennedystr. 2, 50126 Bergheim**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Quadrath-Ichendorf, Blatt 4080,**

**BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Quadrath-Ichendorf, Flur 11, Flurstück 190, Gebäude- und Freifläche, wohnen, Behringstraße 39, Größe: 253 m<sup>2</sup>

**Grundbuch von Quadrath-Ichendorf, Blatt 4080,**

**BV lfd. Nr. 2**

Gemarkung Quadrath-Ichendorf, Flur 11, Flurstück 224, Gebäude- und Freifläche, wohnen, Behringstraße 39, Größe: 19 m<sup>2</sup>

**Grundbuch von Quadrath-Ichendorf, Blatt 4080,**

**BV lfd. Nr. 3/ zu 1,2**

1/19 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Quadrath-Ichendorf, Flur 11, Flurstück 195, Weg, zwischen Behringstraße und Rote-Kreuz-Straße , Größe: 319 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Es handelt sich um eine vermutlich teilunterkellerte, eingeschossige Einfamilien-Doppelhaushälfte mit ausgebautem Dachgeschoss, mit einem vermutlich nicht unterkellerten, eingeschossigen Anbau I und einem vermutlich

teilunterkellerten, eingeschossigen Anbau II, einem Grundstück bebaut mit der Eingangstreppe des Hauses sowie einem unbebauten Grundstück (Weg).

Eine Besichtigung von innen war nicht möglich.

Baujahr: unbekannt

Wohnfläche vermutlich ca. 116,83m<sup>2</sup>

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.06.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

187.500,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Quadrath-Ichendorf Blatt 4080, Ifd. Nr. 1	181.000,00 €
- Gemarkung Quadrath-Ichendorf Blatt 4080, Ifd. Nr. 2	5.500,00 €
- Gemarkung Quadrath-Ichendorf Blatt 4080, Ifd. Nr. 3/ zu 1,2	1.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der

Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.